

gerechtigkeit in Anspruch genommen hat, so können die beiden Bischöfe von Vienne: Avitus und Philippus, auch nicht kraft ihres vorgeblichen Primates den Vorsitz führen; auch darauf ist es nicht zurückzuführen, dass etwa die beiden Bischöfe von den Urhebern der Synoden, den Burgund beherrschenden Königen Sigismund und Guntram, mit der Leitung der Verhandlungen beauftragt worden seien; denn auf der ersten Synode zu Lyon, welche in dasselbe Jahr 517 wie die zu Epaon fällt und meist von Theilnehmern dieser Synode besucht war, also wohl auch auf den Antrieb Sigismunds zusammentrat, unterzeichnete Viventiolus von Lyon zuerst das Protocoll¹; ebenso haben die Synoden von Paris (IV, 573)², Mâcon (I, 581)³, Valence (II, 584)⁴ und Mâcon (II, 585)⁵, welche auch von Guntram veranlasst sind, andere Leiter als den Bischof von Vienne, sodass die erste Stelle, welche Avitus und Philippus zu Epaon⁶ und Lyon (II) einnahmen, allein durch den Umstand zu erklären ist, dass sie zufällig unter den anwesenden Metropolitane dem Ordinationsalter nach die ältesten waren. Somit ergeben die Acten gallischer Synoden auch nicht den geringsten Anhalt dafür, dass zu ihrer Zeit die Bischöfe von Vienne sich eines Vorrangs vor anderen Metropolitane erfreut hätten.

Diesen Ausfall scheint man in Vienne sehr wohl empfunden zu haben; denn man ist augenscheinlich bemüht gewesen, in Fälschungen der Synodalacten einigen Ersatz zu schaffen.

Von einem angeblichen 'Concilium Arvernense II' sind uns nämlich Acten erhalten⁷, welche als erfunden bezeichnet werden müssen; denn erstens ist die Vorrede bis auf geringe Abweichungen lediglich eine Wiederholung des Vorwortes der fünften Synode von Orléans, welchem in einigen Handschriften⁸, vielleicht um die Wiederholung nicht gleich zu verrathen, vorgeschickt ist: 'Ubi beatus Petrus divinitus inspiratus et confessione sua omnibus credentibus profuturus: 'Tu es', inquit, 'Christus filius Dei vivi', nec inmerito beatus pronuntiatur a Domino et a principali' — die Wiederholung ist so unbesonnen durchgeführt, dass trotz der Ueberschrift: 'Concilium Arvernense' die Ortsbestimmung: 'in Aurelianensi urbe' und, abgesehen von dem Codex Urgel., der den König Theodebert nennt,

1) Mansi VIII, 567. 2) Mansi IX, 869; vgl. N. A. XIV, 336. 337.
 3) Mansi IX, 936. 4) Mansi IX, 945. 5) Mansi IX, 957. 6) Zum Ueberfluss ist unter den Acten dieser Synode das Einberufungsschreiben sowohl des Avitus wie des andern anwesenden Metropolitanbischofs, des Viventiolus von Lyon, an die ihnen unterstellten Bischöfe erhalten, wodurch erhärtet wird, dass beide Metropolitane im Range nebeneinander standen. 7) Mansi IX, 141. 8) Vgl. Maassen, Quellen I, 210 Anm. 3.
 9) Vgl. Maassen a. a. O. Anm. 2; Maassen macht mit Recht darauf aufmerksam, dass Theodebert schon ein Jahr vor der in Rede stehenden Synode von Orléans gestorben war.